

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Ravensburg über die Verschiebung des Verbotszeitraums für die Aufbringung von Düngemitteln im Landkreis Ravensburg vom 15.10.2020, Az.: 23-8222.00

Das Landratsamt Ravensburg erlässt als zuständige Behörde nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 und § 29 Abs. 8 Landwirtschafts- und Kulturgesetz unter Berücksichtigung der klimatischen Gegebenheiten und dem Vegetationsverlauf im Landkreis Ravensburg auf der Grundlage von § 6 Abs. 10 Düngeverordnung (DüV) folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Der Verbotszeitraum für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai gemäß § 6 Abs. 8 DüV wird **um zwei Wochen, nämlich auf den Zeitraum 15. November 2020 bis einschließlich 14. Februar 2021 verschoben.**

Von der Verschiebung des Verbotszeitraums ausgenommen sind Flächen innerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten in Wasserschutzgebieten, sowie Nitratgebiete nach der Verordnung der Landesregierung zu Anforderungen an die Düngung in bestimmten Gebieten zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen (VODüVGebiete).

Dies sind folgende Gebiete:

Wasserschutzgebiet:	Kreis-Nr.:	WSG-Nr.	Nitratklasse:	Bezeichnung:
Königseggenwald	436	063	III	Sanierungsgebiet
Mannsgrab	437	020	III	Sanierungsgebiet
Bierstetten	437	018	II	Problemgebiet
Altshausen Hangen	436	047	II	Problemgebiet
Bad Waldsee-Kümmerzhofen	436	121	II	Problemgebiet
Wagenhausertal	437	021	II	Problemgebiet
Jettkofen	437	052	II	Problemgebiet
Bad Waldsee-Gaisbeuren	436	074	II	Problemgebiet

Grundwasserkörper	Kreis- Nr.:	Gemeinde-Nr.:	Gemeinde
Oberschwaben-	436	8436027	Eichstegen - nur Exklave

Wasserscheide			»ehem. Zwirtemberg«
Oberschwaben-Wasserscheide	436	8436093	Ebersbach- Musbach
Oberschwaben-Wasserscheide	436	8436053	Königseggwald
Oberschwaben-Wasserscheide	436	8436047	Hoßkirch

Ebenso ausgenommen sind Moorflächen (Anmoor und Niedermoor) laut Kartierung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg die unter dem folgenden Link abgerufen werden können:

<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/g2u6L>

Die Verschiebung des Verbotszeitraums gilt nicht für Festmiste von Huftieren oder Klautieren oder Komposte. Diese dürfen in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht ausgebracht werden.

II.

Diese Allgemeinverfügung gilt in allen Gemarkungen des Landkreises Ravensburg. Sie erlischt mit dem Ende des Verbotszeitraumes.

III.

Die Allgemeinverfügung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die mögliche Aufbringungsmenge während der Sperrzeitverschiebung ist auf maximal 45 kg Gesamtstickstoff je Hektar beschränkt.
2. Die Stickstoffgaben sind mit ihrem anrechenbaren Stickstoffanteil (Werte nach Anlage 3 der DüV, mindestens jedoch der verfügbare Stickstoff bzw. Ammoniumstickstoff) bei dem ermittelten N-Düngebedarf im Folgejahr in Ansatz zu bringen.

Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Regelungen über die Anwendung von Düngemitteln, insbesondere die Düngeverordnung und die wasserrechtlichen Vorschriften unberührt und sind zu beachten. Des Weiteren sind die Vorgaben der SchALVO (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung) in der jeweiligen Fassung zu beachten. Generell gilt ein Verbot der Aufbringung auf überschwemmte, wassergesättigte, gefrorene oder schneebedeckte Böden (§ 5 Abs. 1 DüV). Nährstoffeinträge in Oberflächengewässer sind zu vermeiden (§ 5, Abs. 2 DüV).

IV.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

V.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann beim Landratsamt Ravensburg, Landwirtschaftsamt, Frauenstr.4, 88212 Ravensburg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ravensburg, Friedenstrasse 6, 88212 Ravensburg erhoben werden.

A handwritten signature in blue ink, reading "A. Honikel-Günther".

Dr. Andreas Honikel-Günther
Erster Landesbeamter

Ravensburg, den 15.10.2020